

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 11. April 2023

**Dossier Nr 9190, «Rundschau» vom 1. März 2023, «Protokoll einer
Familienausschaffung»**

Sehr geehrte Frau XY

Mit Mail vom 6. März 2023 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

«In der oben erwähnten Sendung wurde das „Protokoll einer Familienausschaffung“ ausgestrahlt. Darin werden die „schweren Vorwürfe“ des Familienvaters thematisiert, seine Kinder seien durch den Polizeieinsatz traumatisiert worden. Weil die Familie „die Ausreise verweigert habe“, hätten die „Kinder erleben müssen, wie ihr Vater gefesselt und abtransportiert“ wurde.

Im Kern geht es um die Frage, ob der Polizeieinsatz unverhältnismässig war und darum, ob die Eltern eine Mitverantwortung an der Traumatisierung ihrer Kinder haben.

Es kommen sowohl die Geschäftsführerin von Solitarité sans Frontières sowie der Polizeirechtsexperte Markus Mohler zu Wort, die zur Fragestellung entgegengesetzte Positionen vertreten. Zudem werden drei nicht erkennbare Bewohner der Asyleinrichtung gezeigt, die diesen Polizeieinsatz gefilmt und Angaben zur Dauer des Einsatzes machen. Der Familienvater kommt sowohl in einem Telefongespräch sowie via Facetime-Verbindung zu Wort.

Um der Zuschauer:in die unabhängige und sachliche Meinungsbildung zu ermöglichen, fehlen im SRF-Beitrag grundlegende Informationen zum System der Ausschaffung und worin die „Ausreiseverweigerung“ konkret besteht.

Bei der Ausreise nach einem abgelehnten Asylgesuch handelt es sich um ein Mehrstufiges, das über DEPU (deportee unaccompanied), d.h. mit Linienflug ohne Polizeibegleitung, DEPA (deportee accompanied), d.h. mit Linienflug und Polizeibegleitung, geht. Bei der DEPA-Ausschaffung sind der Polizei Zwangsmassnahmen verboten, entsprechend genügt die Weigerung der/des Auszuschaffenden für den Abbruch des Einsatzes. Sowohl die DEPU- sowie die DEPA-Ausschaffungen werden meist mehrfach angesetzt, insbesondere für Familien. Sonderflüge werden als letzte Möglichkeit angewendet, um der schweizerischen Gesetzgebung bzw. dem abschlägigen Asylentscheid Nachachtung zu verschaffen. Ohne diese Informationen kann die Zuschauer:in sich keine Meinung darüber bilden, ob die Traumatisierung der Kinder vollumfänglich den Polizeibehörden anzulasten ist oder ob die Eltern eine Mitverantwortung tragen. Entsprechend beurteile ich den Bericht der Rundschau als tendenziös oder zumindest in der Darstellung einseitig und ungenau.»

Die Ombudsstelle hat sich die beanstandete Sendung genau angeschaut und zieht folgende Schlüsse:

Die Beantanderin hält im ersten Teil ihrer Beanstandung selbst fest, dass der Bericht an sich sachgerecht war: Es kommen zu Wort die Geschäftsführerin von Solitarité sans Frontières Sophie Guignard, der Polizeirechtsexperte Markus Mohler, drei nicht erkennbare Bewohner der Asyleinrichtung sowie der Familienvater. Es wurden also alle Seiten gezeigt.

Die Beanstanderin kritisiert aber, dass grundlegende Informationen zum System der Ausschaffung gefehlt hätten und dass nicht erklärt worden sei, worin die «Ausreiseverweigerung» konkret bestehe. Allerdings geht es bei der «Rundschau» um «Reportagen und Magazinberichte nahe am Geschehen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, oft mittendrin, ohne die kritisch-journalistische Distanz zu verlieren.» Die kritische Distanz wurde gewahrt, indem bei aller emotionalen und schockierenden Wirkung der Reportage klar herauskam, dass die Ausschaffung rechtens war. Es geht also nicht um fachlich detaillierte Beschreibungen eines Prozesses, in diesem Fall um den Ausschaffungsprozess.

Bleibt die «Schuldfrage» nämlich die Frage, ob die Traumatisierung der Kinder vollumfänglich den Polizeibehörden anzulasten ist oder ob die Eltern eine Mitverantwortung tragen. Diese Frage wurde zwar aufgeworfen, stand aber nicht im Fokus. Im Fokus stand die Traumatisierung der Kinder. Wer Schuld daran hatte, ist für die Kinder irrelevant. Das wollte die Reportage, die bewusst höchst emotionale und dramatische Szenen zeigte, bewirken. Das ist nicht nur legitim, sondern entspricht auch den Programmrichtlinien. Die Zuschauenden konnten sich eine eigene Meinung darüber bilden, dass die Schweiz ein Rechtsstaat auch in emotionalen und tragischen Situationen ist.

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz